



EU-Subunternehmer beauftragen

Fallstricke für Auftraggeber

Die europäische Dienstleistungsfreiheit macht es möglich: In Zeiten stabiler Auftragslage greifen Handwerksunternehmen immer häufiger auf EU-Subunternehmer zurück. Das ist ihr gutes Recht. Oftmals werden aber Pflichten vernachlässigt, die der Zoll überprüft.

Die Auftragsbücher vieler Handwerker sind voll. Doch vielen fehlen ausreichend Fachkräfte, um die Fülle zeitnah abzuwickeln. Deshalb nutzen insbesondere Baubetriebe die Möglichkeit, Subunternehmer aus der EU zu beauftragen.

In der EU niedergelassene Unternehmen dürfen ihre Mitarbeiter vorübergehend nach Deutschland entsenden und im

Rahmen von Werkverträgen als Subunternehmer tätig werden. Seit dem 1. Januar gilt dies auch für entsandte Bulgaren und Rumänen. Für Mitarbeiter aus Kroatien sind bis 2015 Einschränkungen vorgesehen. Sie benötigen für ihren Einsatz eine Arbeitslaubnis der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Unterfällt die Tätigkeit der ausländischen

Mitarbeiter dem Bundesrahmentarifvertrag für das Bauhaupt- und Nebengewerbe, einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag oder der Gebäudereinigung, muss der Subunternehmer den geltenden Mindestlohn zahlen. Zudem muss der Subunternehmer den Einsatz der Bundesfinanzdirektion West in Köln melden. Kontrolliert beispielsweise der Zoll, müssen Arbeitszeit-

nachweise und weitere Unterlagen in deutscher Sprache vorliegen.

An die Anmeldungen denken

Ist die Tätigkeit nach Anlage A der Handwerksordnung zulassungspflichtig, ist die Dienstleistung der örtlichen Handwerkskammer anzuzeigen. Europäische Betriebe aus dem Baugewerbe werden bei der Urlaubskasse SOKA-BAU beitragspflichtig. Ausnahmen gelten, wenn die ausländischen Arbeitnehmer aus Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden oder Österreich stammen. Die Urlaubskassenverfahren dieser Länder wurden gegenseitig anerkannt.

Wenn EU-Subunternehmer in ihrem Heimatland eine A1-Entsendebescheinigung beim Sozialversicherungsträger beantragt haben, bleiben sie während ihrer Tätigkeit in Deutschland für maximal 24 Monate im Heimatland sozialversichert. Für einen Einsatz in Deutschland von bis zu 183 Tagen im Jahr verbleibt die Lohnsteuerpflicht im Heimatland.

Werkvertrag oder Überlassung?

Grundsätzlich ist die Arbeitnehmerüberlassung im Bauhauptgewerbe unzulässig und im Baunebengewerbe erlaubnispflichtig. Nach Deutschland entsandte Mitarbeiter sollten stattdessen im Rahmen von Werkverträgen tätig werden. Zudem sollte der ausländische Betriebsinhaber in Deutschland für mehrere Auftraggeber tätig sein, sein Weisungsrecht gegenüber seinen Angestellten behalten, erfolgsorientiert abrechnen und in der Gewährleistungspflicht stehen. Ist dies nicht der Fall, kann die Tätigkeit als Arbeitnehmerüberlassung eingestuft werden. Damit wird zwischen deutschem Entleiher und ausländischem Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis fingiert.

Deutscher Auftraggeber haftet

Im Fall der Arbeitnehmerüberlassung haftet der deutsche Auftraggeber gesamtschuldnerisch für Zahlungen des etwaigen deutschen allgemeinverbindlichen Tariflohns, die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge, die der ausländische

Betriebsinhaber für seine Mitarbeiter nun in Deutschland entrichten muss. Eine Geldbuße ist ebenfalls möglich.

Wenn die Tätigkeit unter einen deutschen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag fällt und Urlaubskassenbeiträge entrichtet werden, haftet der deutsche Auftraggeber auch bei der reinen Werkvertragsabwicklung mit dafür, dass der Subunternehmer seinen Mitarbeitern das deutsche Mindestnettoentgelt zahlt. Eine Enthaltung von den Urlaubskassenbeiträgen durch eine Präqualifikation des Subunternehmers oder eine entsprechende Bescheinigung der SOKA-Bau ist jedoch möglich. Eine Haftung für Sozialversicherungsleistungen entsteht hier nur bei Verschulden.

Baubzugssteuer

Für den ausländischen Nachunternehmer besteht keine steuerliche Registrierungs- pflicht in Deutschland, wenn er von einem Unternehmen beauftragt wird. Er schreibt Nettorechnungen mit dem Hinweis des Übergangs der Steuerschuld nach Paragraph § 13b UStG. Wenn der ausländische Unternehmer über eine Freistellungsbescheinigung verfügt, muss der Auftraggeber keine Bauabzugssteuer in Höhe von 15 Prozent an das deutsche Finanzamt zahlen. << sk

Veranstaltungstipp:

Zusammenarbeit mit EU-Nachunternehmern Pflichten und Stolperfallen
27. Februar 2014, Handwerkskammer Hamburg
Anmeldung bis zum 21. Februar möglich
Tel.: 0451 1506-192
E-Mail: hrhcrter@hwk-luebeck.de

Kontakt zu den Außenwirtschaftsberatern:

Handwerkskammer Lübeck
Sybille Kujath, Tel.: 0451 1506-278
E-Mail: skujath@hwk-luebeck.de
Handwerkskammer Flensburg
Anna Griet Hansen, Tel.: 0461 866-197
E-Mail: a.hansen@hwk-flensburg.de

Das sollten deutsche Auftraggeber sich nachweisen lassen

Vor der Vergabe eines Auftrags an einen Subunternehmer aus der EU sollten sich deutsche Handwerker Folgendes vorlegen lassen und prüfen:

- Ausweis
- Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung im Heimatland
- A1-Bescheinigung als Sozialversicherungsnachweis im Heimatland
- Bestätigung der Dienstleistungsanzeige bei der Handwerkskammer (nur bei Gewerken der Anlage A der Handwerksordnung)
- Klärung Mitgliedschaft bei SOKA-BAU
- Prüfung Umsatzsteuerregistrierungspflicht (entsteht nicht bei Werkverträgen mit Unternehmen)
- Freistellungsbescheinigung Bauabzugssteuer
- sorgfältig formulierter Subunternehmervertrag
- Zahlung von Mindestlöhnen und SOKA-Bau-Beiträgen schriftlich vereinbaren
- Führung von Arbeitszeitznachweisen mit Beginn, Pausen und Ende